

STELLUNGNAHME

EU-Richtlinie über Industrieemissionen (IED)

Vorschlag der EU-Kommission

Zusammenfassung

Seit dem Jahr 2010 ist die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) in Kraft. Am 05. April 2022 hat die Europäische Kommission die Änderung und Überarbeitung der EU-Richtlinie über Industrieemissionen angekündigt. Die Industrieemissionsrichtlinie regelt die Zulassung und den Betrieb von Industrieanlagen. Dabei schreibt die IED verbindlich einzuhaltende Anforderungen an die Emissionsminderung für industrielle Anlagen vor. Betroffen sind unter anderem die Emissionen in Luft, Wasser und Boden sowie Regelungen zur Kreislaufwirtschaft und Energieeffizienz. Das Vorhaben der Kommission geht dabei auf den EU Green Deal zurück.

Die IED adressiert Kriterien und Vorgaben an die Genehmigungen diverser Industriebetriebe (u.a. die der Nichteisen-Metallindustrie). Die Betroffenheit der Unternehmen und folglich auch der Industrieanlagen würde sich durch den Vorschlag massiv ausweiten. Der präsentierte Vorschlag der Europäischen Kommission beinhaltet zahlreiche Maßnahmen, u.a.:

- Eine geplante Ausweitung auf weitere Unternehmen, z.B. Gewinnung von Industriemineralen und -metallen und große Batterieproduktionen.
- Gesteigerte Anforderungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, z.B. Verschärfung von Grenzwerten für Schadstoffemissionen.
- Neue und verbindliche Vorgaben für die Ressourcennutzung mit Blick auf die BVT.
- Umfangreiche Regelungen zur Erarbeitung und Darstellung von Transformationsplänen.
- Eine größere Beteiligungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit.

Position der WVMetalle

Die WVMetalle vertritt die Position, dass eine grundlegende Überarbeitung der EU-Vorschriften über Industrieemissionen zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich ist. Aktuell besteht kein dringender Handlungsbedarf, da die geltenden Richtlinien der EU über Industrieemissionen erfolgreich sind. Mithin ist von einer gegenwärtigen Verschärfung abzusehen. Vielmehr sollte der Vorschlag der Europäischen Kommission überarbeitet werden, da die IED-Revision in ihrer aktuellen Ausführung kontraproduktiv ist.

Mit den Vorschlägen zur Ausweitung der IED gefährdet die Kommission den Industriestandort Europa und mithin auch denjenigen Deutschlands. Die deutsche Industrie sieht sich aufgrund des Krieges in der Ukraine mit zahlreichen Schwierigkeiten konfrontiert, u.a. steigenden Energiepreisen und Rohstoffknappheit. Die infolgedessen gestiegenen Gas- und Strompreise sorgen für Produktionsdrosselungen bis hin zu deren Einstellung. Darüber hinaus sieht sich Deutschland bereits heute einem enormen Genehmigungs-marathon gegenüber. Durch die zusätzlichen Vorgaben des IED-Vorschlags würden die Verfahren noch komplexer werden und

folglich nicht beschleunigt, sondern deutlich verlangsamt werden. Dies bedeutet in Konsequenz, dass die Transformation verzögert wird.

Hauptforderungen im Detail

1. Artikel 15 Nr. 3: Festsetzung von Grenzwerten (neu)

Die Festsetzung von Emissionsgrenzwerten am unteren Ende der BVT-Bandbreite lehnen wir ab. Die Anlagenbetreiber würden durch diese Verschärfung überfordert werden, da es für die Industrie unmöglich ist, alle Grenzwerte gleichzeitig einzuhalten. Dies würde zu klaren Standortnachteilen für Unternehmen in der EU führen und kann Verlagerungsprozesse fördern. Die bisherige BVT-Bandbreite sollte daher aus unserer Sicht beibehalten werden.

2. Artikel 15 Nr. 3a: Einführung von verbindlichen Umwelleistungsgrenzwerten (neu)

Den Umwelleistungsgrenzwerten unterfallen beispielsweise der Wasser- und Energieverbrauch und Abfallmengen. Die Einführung dieser verbindlichen Grenzwerte wird abgelehnt, da dies die Genehmigungsfähigkeit von diversen Anlagen und Prozessen gefährdet. Insbesondere bei alten Anlagen ist eine Verbesserung der Umwelleistungsgrenzwerte im Einzelnen schwer umzusetzen oder erst gar nicht möglich.

3. Artikel 14a: Einführung eines verbindlichen Umweltmanagementsystems (neu)

Die Einführung eines verbindlichen Umweltmanagementsystems (UMS) wird abgelehnt, da sie zu Doppelregelungen und weiteren Berichtspflichten für die Unternehmen führen würde. Aktuell gibt es bereits funktionierende und weitverbreitete freiwillige Managementsysteme (z.B. ISO 14001, ISO 50001). Zudem ist die Verankerung von Benchmarks im Umweltmanagementsystem aufgrund der Diversität von Anlagen und Prozessen so gut wie unmöglich.

4. Artikel 27d: Verpflichtende Erstellung von Transformationsplänen (neu)

Die verpflichtende Erstellung von Transformationsplänen sollte nicht zu einem verbindlichen Genehmigungserfordernis werden. Die Erstellung würde vor allem kleine und mittlere Unternehmen (KMU) vor einen unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand stellen. Die Transformationspläne sollten freiwillig sein.

5. Artikel 27d Abs. 3, Artikel 14a Abs. 3, Artikel 13 Abs. 2: Veröffentlichungspflicht (neu)

Die Veröffentlichungspflicht von Transformationsplänen und UMS sowie die Herausgabe sensibler Daten im BVT-Prozesse sollte gestrichen werden. Die sensiblen Daten der Unternehmen sind ein hohes Gut und unterfallen den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Darüber hinaus haben diese Informationen keinen erforderlichen Nutzen für die Öffentlichkeit.

KERNFORDERUNGEN ZUM THEMA INDUSTRIEEMISSIONSRICHTLINIE

1. Unbürokratische und zügige Genehmigungsverfahren
2. Keine weiteren Verschärfungen der Industrieemissionsrichtlinie
3. Erhaltung und Förderung der Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland
4. Berücksichtigung der Transformation der Industrie

Berlin, den 27.03.2023

Kontakt:

Helena Schmidt

Referentin Umweltpolitik

Wasser, Boden, Luft

Telefon: 030 / 72 62 07 – 177

E-Mail: schmidt@wvmetalle.de